

gesellschaftlich schädliches Verhalten verurteilt wird. Im Interesse der Gesellschaft liegt es vielmehr, daß eine der Realität entsprechende Entscheidung getroffen wird, um die für den jeweiligen Fall erforderliche staatliche oder gesellschaftliche Maßnahme einzuleiten und die gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung der schuldhaft oder nicht schuldhaft bewirkten gesellschaftsgefährlichen Erscheinungen mobilisieren zu können.<sup>26</sup>

Dem Grundanliegen dieser Entscheidung des Obersten Gerichts entspricht das in den Grundsatzbestimmungen der Strafprozeßordnung ausdrücklich formulierte Prinzip der Präsomtion der Unschuld: Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden. Die strikte Achtung dieses Prinzips schließt jede subjektivistische und unwissenschaftliche Arbeitsweise der Organe der Strafrechtspflege im Rahmen der Beweisführung aus. Sie ist zugleich eine unerläßliche Voraussetzung für die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürger und für die Erhöhung der Autorität und Überzeugungskraft der strafprozessualen Tätigkeit und der Entscheidungen.

Das Prinzip der Präsomtion der Unschuld ist nicht nur für die Beweisführung von Bedeutung. In ihm kommt die Haltung und Einstellung des sozialistischen Staates und der Gesellschaft gegenüber solchen Bürgern zum Ausdruck, die in Verdacht geraten sind, eine Straftat begangen zu haben. Das Prinzip der Präsomtion der Unschuld charakterisiert die Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren in dreifacher Hinsicht: Niemand hat das Recht, sie vor rechtskräftigem Nachweis ihrer strafrechtlichen Schuld als Schuldige zu behandeln; die Feststellung der Schuld darf der rechtskräftigen Entscheidung nicht vorweggenommen werden; kann dem Angeklagten strafrechtliche Schuld nicht nachgewiesen werden, ist er unschuldig, eine moralische Ächtung von Bürgern, denen nicht nachgewiesen ist, daß sie eine Straftat begangen haben, ist unzulässig (§ 244 Abs. 1 StPO). Diese Rechtsstellung von Beschuldigten und Angeklagten im sozialistischen Strafverfahren entspricht dem Ziel der sozialistischen Strafrechtspflege, um jeden Angeklagten zu ringen, der kein verschworener Feind der Gesellschaft ist oder durch andere schwere Verbrechen seinen Platz in der Gesellschaft verwirkt hat. Das gilt für den Angeklagten, dem strafrechtliche Schuld nachgewiesen ist. „Er wird nicht bestraft, um ausgeschlossen zu werden, sondern um letztlich gewonnen zu werden für die sozialistische Gesellschaft, um auch sein Denken und Handeln mit dem Denken und Handeln der Millionen Bürger unseres Staates, die für den Sozialismus arbeiten und leben, in Übereinstimmung zu bringen.“<sup>27</sup>

Es gilt auch und erst recht für den Beschuldigten oder Angeklagten, dem nicht bewiesen ist, daß er eine Straftat begangen hat. Dieser Bürger wird von der Gesellschaft, dem Staat und seinen Organen der Strafrechtspflege nicht deshalb — wie es im bürgerlich-kapitalistischen und imperialistischen Staat praktiziert wird — moralisch geächtet, weil ihm keine strafrech

26 OG Urteil — 3 Ust II 42/61 (unveröffentlicht)

27 Walther, Ein sozialistisches, wahrhaft menschliches Strafrecht, in: Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates, Berlin 1968, S. 44